

Statuten der Bio-Stiftung Schweiz

Präambel

In a global world
The outreach of our action is universal.
The more we anticipate the well-being of the community
And of its individual members in our doings
The better it will be for the future of mankind
And in return for ourselves.

If in a global world
We take responsibility for the well-being of all
And if this becomes the principle of our action,
Our unique development will play an integral part
In a colorful social, economical and ecological harmony.

Dr. Rainer Bächli, Gründer der Bio-Stiftung

Im Bewusstsein, dass eigenverantwortliches Handeln jedes einzelnen und Innovation eine wesentliche Basis für nachhaltige Entwicklung sind, hat Dr. Rainer Bächli zusammen mit Urs Meier am 2. Oktober 1987 die gemeinnützige Bio-Stiftung zur Förderung umwelt- gerechter Produkte und eines alternativen Konsumverhaltens errichtet.

Die Bio-Branche hat sich enorm verändert. Sie steht heute unter dem Druck von Effizienz und Profitabilität. Der weltweite Handel mit Bio-Produkten ist eine erfreuliche Realität, die auch Produzenten in weniger entwickelten Regionen eine Marktteilnahme ermöglicht. Gleichzeitig sind die weltweiten Warenströme aber eine Herausforderung für die Sozialgestaltung und die Erhaltung der ganzheitlichen Prinzipien des ökologischen Landbaus. Im Zeichen dieser Globalisierung sind Aufklärung und Bewusstseinsbildung, sowie aktiver Schutz von Umwelt und Natur notwendiger denn je. Entlang der gesamten Wertschöpfungskette, vom Acker bis auf den Teller, von den Produzenten, über die Verarbeitenden und den Handel, bis hin zu den Konsumenten, braucht es Bewusstseinsbildung, sodass die Werte und Zusammenhänge besser verstanden werden können. Ein vertieftes Verständnis der Zusammenhänge des Planeten, des Klimas, der Ökosysteme mit den Ernährungssystemen und der Landwirtschaftspraxis ist aus unserer Sicht unabdingbar. Auf diesem Weg sind wir nicht alleine und verstehen unsere Aktivitäten in einem Strom mit allen, die sich weltweit dafür einsetzen. Wir orientieren uns dabei auch an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs), die 2015 verabschiedet wurden und die wir als Weltgemeinschaft bis 2030 erreichen wollen und müssen. Auf diesem Weg wollen wir Pioniere, Förderer und Potenzierer eines nachhaltigen, ökologischen und sozialen Wandels sein oder solche fördern. Dies auf eine verbindende, tastende und auf Evolution statt Revolution setzende Art und Weise. Ein erstrebtes Ziel ist 100% Biolandwirtschaft, die mit statt gegen die Natur arbeitet. Die oben stehenden, von Dr. Rainer Bächli in Englisch ausformulierten Leitgedanken, mögen uns auf diesem Weg auch weiterhin leuchten und leiten.

I.	Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung.....	2
Art.1	Name und Sitz.....	2
Art.2	Zweck.....	2
Art.3	Vermögen.....	3
Art.4	Reglement.....	3
II.	Organisation der Stiftung.....	3
Art.5	Organe der Stiftung.....	3
Art.6	Stiftungsrat und Zusammensetzung.....	3
Art.7	Amtsdauer, Konstituierung und Ergänzung.....	3
Art.8	Kompetenzen.....	4
Art.9.	Revisionsstelle.....	4
Art.10	Beiräte oder Fachkommissionen.....	4
III.	Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung.....	5
Art.11	Änderung der Stiftungsurkunde.....	5
Art.12	Aufhebung.....	5

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Bio-Stiftung Schweiz“ (nachfolgend Stiftung) besteht eine selbstständige gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz der Stiftung ist Arlesheim

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die gemeinnützige Förderung eines nachhaltigen und umweltgerechten Landbaus (Ziel = 100% Bio), der dauerhaften Bodenfruchtbarkeit, einer hohen Biodiversität, der Suche nach den wahren Preisen, einem enkeltauglichen Umgang mit Umwelt, Natur, Klima und den Ökosphären, sowie eines ökologischen Konsumverhaltens und einer ökologischen Entwicklung. Dies geschieht in eigener Initiative oder in Kooperation, insbesondere durch
 - Förderung von Information und Aufklärung
 - Förderung von Aus- und Weiterbildung
 - Förderung von Forschung und Innovation
 - Förderung, Unterstützung und/oder Entwicklung praxisorientierter Projekte
 - Förderung der Verständigung zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung
 - Förderung und/oder Entwicklung von künstlerischen Tätigkeiten oder Projekten, die die Zielsetzungen der Stiftung ergänzen, erweitern, potenzieren oder bereichern können
 - Die Ermöglichung und Gründung von Stiftungs- und Projekt-Fonds
 - Entwicklung oder Förderung von Plattformen und Netzwerken, die unabhängig, sachbezogen und gemeinwohlorientiert sind und die offene und freie Gesprächs-, Dialog- und Entwicklungsräume zur Verfügung stellen.

- 2.2 Die Stiftung kann alle Tätigkeiten entfalten, die in die Bereiche des Stiftungszwecks fallen oder mit ihnen in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann sie insbesondere mit geeigneten Institutionen und Organisationen kooperieren, solche unterstützen oder selber errichten.
- 2.3 Die Stiftung erfüllt ihren Zweck auf dem Gebiet der ganzen Schweiz und im Ausland. Sie hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt weder ausschliesslichen Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.
- 2.4 Die Stiftung versteht sich als eine Mischform zwischen operativer Initiativstiftung und Vergabestiftung.

Art. 3 Vermögen

- 3.1 Der Stiftung wurde ein Anfangskapital im Betrag von CHF 1'000.- gewidmet.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen kann namentlich durch dessen Erträge sowie durch Spenden, Legate und andere Zuwendungen geäuft werden.
- 3.3 Zur Verfolgung des Stiftungszwecks können sowohl die Erträge des Stiftungsvermögens als auch dieses selbst verwendet werden.
- 3.4 Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität, zu verwalten. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

Art. 4 Reglement

- 4.1 Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen über den Stiftungszweck und dessen Verwirklichung erlassen.

II. Organisation der Stiftung

Art. 5 Organe der Stiftung

- 5.1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, ein oder mehrere Beiräte im Falle ihrer Einsetzung und die Revisionsstelle.

Art. 6 Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 6.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrats können natürliche Personen sein oder bei juristischen Personen deren Vertreter.
- 6.2 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 7 Amtsdauer, Konstituierung und Ergänzung

- 7.1 Die Amtszeit im Stiftungsrat beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.
- 7.2 Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.
- 7.3 Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören und tritt bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand. Der Stiftungsrat ist mit einfachem Mehr beschlussfähig.

Art. 8 Kompetenzen

8.1 Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung nach dem in dieser Urkunde festgelegten Willen der Stifter, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Stiftungsvermögen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde, eventuellen Reglementen oder dem Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende nicht delegierbare Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung;
- Einsetzung und Überwachung der Geschäftsstelle;
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung;
- Wahl, Ergänzung und Konstituierung des Stiftungsrates;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Wahl von Beiräten;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Anträge an die zuständige Aufsichtsbehörde betreffend Änderung der Stiftungsurkunde;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets.

8.2 Der Stiftungsrat ist berechtigt, unter Vorbehalt von Art. 8.1 und Gesetz einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Der Stiftungsrat zieht zur Erfüllung seiner Aufgaben, Ausführung seiner Beschlüsse sowie zur Umsetzung des Stiftungszwecks die erforderlichen Personen bei. Er kann eine Geschäftsstelle bestimmen.

8.3 Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation, Vermögensverwaltung und der Geschäftsführung Reglementsbestimmungen erlassen. Diese können jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden. Bei Bedarf kann er auch weitere Organe oder Ausschüsse vorsehen.

8.4 Der Stiftungsrat regelt die Art der Zeichnungsberechtigung und bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Art. 9. Revisionsstelle

9.1 Sofern die Stiftung nicht von der Pflicht zur Wahl einer Revisionsstelle befreit wird (Art. 83b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), wählt der Stiftungsrat jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatär der Stiftung sein. Die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich der Gegenstand und Umfang der Prüfung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, ergeben sich aus dem Gesetz.

9.2 Der Stiftungsrat unterbreitet der zuständigen Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle und das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates.

Art. 10 Beiräte oder Fachkommissionen

10.1 Zur Beratung fachlicher oder anderer Belange im Bereich des Stiftungszwecks können vom Stiftungsrat ein oder mehrere Beiräte oder Fachkommissionen eingesetzt werden. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder des jeweiligen Beirats oder der

Fachkommission und regelt alles Weitere, namentlich die Amtsdauer, Aufgaben und Kompetenzen.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

11.1 Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, jederzeit Änderungen der Stiftungsurkunde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Der Stiftungszweck ist zu wahren.

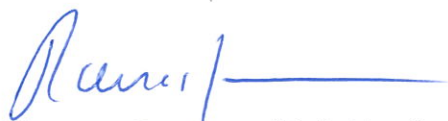
Art. 12 Aufhebung

12.1 Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB), insbesondere wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist und sie durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann, und nur mit Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Diese Urkunde wurde mit Unterschrift vom 21. Oktober 2020 genehmigt.

Arlesheim, den 21.10.2020

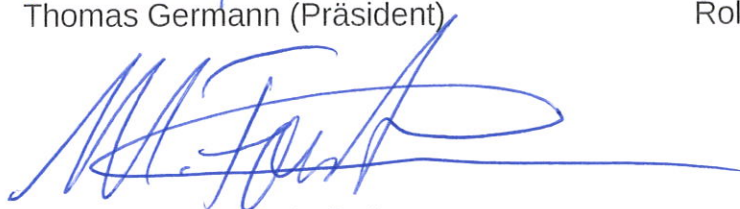
Für den Stiftungsrat:



Thomas Germann (Präsident)



Roland Müller (Vize-Präsident)



Mathias Forster (Mitglied)

